

Deutschland: Baukostenzuschüsse für den Netzanschluss von Batteriespeichern

In Kürze

Die Bundesnetzagentur (" **BNetzA** ") hat am 20. November 2024 ein neues Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (" **BKZ** ") veröffentlicht (das " **Positionspapier** "). Dieses Positionspapier wurde von der Speicherbranche bereits erwartet, da durch eine jüngere Entscheidung des OLG Düsseldorf die Frage der Zulässigkeit der Erhebung von BKZ bei Batteriespeichern noch einmal neue Brisanz erhalten hatte.

Der Inhalt des Positionspapier entpuppte sich für die Batteriespeicher-Branche allerdings nicht als die erhoffte Erleichterung – im Gegenteil besteht nun sogar die Gefahr, dass die Netzbetreiber für den Anschluss von Batteriespeichern künftig noch höhere BKZ erheben. Zudem dürfte das Positionspapier vorerst auch zu weiteren Rechtsunsicherheiten führen. Denn es erscheint fraglich und es dürfte wohl von einer baldigen Entscheidung des BGH abhängen, ob dessen Maßstäbe für Batteriespeicher überhaupt rechtmäßig sind oder es einer neuen Reform bedarf. Insgesamt verpasst die BNetzA mit dem Positionspapier mithin leider die Chance, eine ausgewogene, ausbaufördernde und rechtssichere Lösung zu finden.

Inhalt

[Key takeaways](#)

[Im Detail](#)

[Hintergrund](#)

[Das Positionspapier](#)

[Auswirkungen und Bewertung](#)

Key takeaways

- Die BNetzA erkennt die System- und Netzdienlichkeit des Ausbaus von Batteriespeichern weiterhin nicht ernsthaft an und beharrt auf deren Gleichbehandlung mit sonstigen Letztverbrauchern.
- Es steht zu befürchten, dass die Netzbetreiber künftig häufig höhere BKZ für den Netzanschluss von Batteriespeichern fordern als dies bislang der Fall war.
- Die Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Erhebung von BKZ bei Batteriespeichern bleiben (vorerst) bestehen, da fraglich ist, ob das Positionspapier mit den Vorgaben der Rechtsprechung vereinbar ist – eine baldige Entscheidung des BGH muss hier abgewartet werden.
- Es ist daher möglich, dass aufgrund des Positionspapiers BKZ zu einem (noch) größeren Hemmnis hinsichtlich des Ausbaus von Batteriespeichern werden.

Im Detail

Hintergrund

Die bisherige Praxis

Das nun veröffentlichte Positionspapier setzt auf einem 2009 von der BNetzA veröffentlichten ersten Positionspapier zum gleichen Thema auf. Dieses sah die Erhebung von BKZ oberhalb der Niederspannung auf Grundlage des sogenannten Leistungspreismodells vor. Viele Fragen wurden nicht abschließend geklärt – besonders hinsichtlich der Erhebung von BKZ für Batteriespeicher. Die Praxis variierte im Hinblick auf die Erhebung von BKZ für Batteriespeicher auch zwischen den verschiedenen Netzbetreibern. Teilweise sahen diese von der Erhebung von BKZ ab, teilweise erfolgte eine Erhebung auf Grundlage des Leistungspreismodells, und teilweise wählten die Netzbetreiber dazwischen liegende Lösungen in Form einer nur anteiligen Erhebung von BKZ.

Die aktuelle Entscheidung des OLG Düsseldorf

Gegen die Entscheidung eines Netzbetreibers, der für den Anschluss von Batteriespeichern einen BKZ nach dem Leistungspreismodell erhob, beschritt ein Speicherbetreiber den Rechtsweg. Das OLG Düsseldorf entschied mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 dann zu seinen Gunsten: Die Erhebung von BKZ auf Basis des Leistungspreismodells für Batteriespeicher sei rechtswidrig, da hiermit die Unterschiede in der Netzkapazitätsnutzung zwischen "normalen" Letztverbrauchern und Batteriespeichern – die Energie eben nicht nur aus dem Netz entnehmen, sondern auch einspeisen – verkannt würde. Zwar ließ das OLG Düsseldorf darüber hinaus offen, ob – und wenn ja, wie – für Batteriespeicher oberhalb der Niederspannung ein BKZ erhoben werden darf. Die allgemeine Richtung des Urteils stellte sich aber in jedem Fall günstig für die Speicherwirtschaft dar. So erkannte das OLG Düsseldorf die Netz- und Systemdienlichkeit von Speichern doch zumindest im Grundsatz an und forderte die BNetzA und die Netzbetreiber dazu auf, diese bei der Erhebung von BKZ zu berücksichtigen. In Anbetracht des Urteils sprach also Vieles dafür, dass eine rechtmäßige Erhebung von BKZ künftig wenn überhaupt nur zu geringeren Beträgen als nach dem Leistungspreismodell zulässig sein dürfte.

Die BNetzA akzeptierte die Entscheidung des OLG Düsseldorf allerdings nicht und legte Rechtsbeschwerde beim BGH ein. Mit einer Entscheidung des BGH dürfte wohl in einigen Monaten zu rechnen sein. Bis dahin bleibt abzuwarten, ob dieser die Entscheidung des OLG Düsseldorf aufrecht erhält oder hier einen abweichenden Standpunkt vertritt.

Das Positionspapier

Vor diesem Hintergrund erließ die BNetzA nun also das neue Positionspapier.

Anwendungsbereich

Dieses gilt wie auch das Vorgängerpapier 2009 nicht nur für den Anschluss von Batteriespeichern, sondern für den Anschluss aller Verbrauchsanlagen. Da die Erhebung von BKZ auf der Ebene der Niederspannung gesetzlich geregelt ist, bezieht sich das Positionspapier wie auch sein Vorgängerpapier auf die Erhebung von BKZ für den Anschluss an Netzebenen oberhalb der Niederspannung. Erfasst werden also insbesondere größere Speicher und Großspeicher, da diese in aller Regel oberhalb der Niederspannung angeschlossen werden.

Die aktualisierten Leitlinien aus dem Positionspapier sollen nach der BNetzA keine Anwendung finden auf in der Vergangenheit abgeschlossene Verträge oder bislang nicht beanstandete Anschlussvereinbarungen, die noch unter dem Eindruck der Lage vor Erlass des Positionspapiers verhandelt wurden und in nächster Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Fortgeltung des Leistungspreismodells

Die BNetzA spricht sich in dem Positionspapier nun erneut und ungeachtet der Entscheidung des OLG Düsseldorf für das Leistungspreismodell als Basis für die Berechnung der BKZ aus. Maßgeblich für die Höhe des BKZ soll damit im Grundsatz weiterhin die bestellte Anschlussleistung multipliziert mit dem durchschnittlichen Leistungspreis der letzten fünf Jahre sein. Zudem – und erschwerend für die Speicherbranche – stellt die BNetzA nun auch ausdrücklich klar, dass dies unabhängig von der Art der angeschlossenen Last gelten solle, mithin auch entsprechend für den Netzanschluss von Batteriespeichern. Entgegen der Entscheidung des OLG Düsseldorf stellt sich die BNetzA also gegen eine Berücksichtigung von deren netzdienlichen Einsatzmöglichkeiten und behandelt sie wie jeden anderen Letztverbraucher.

Differenzierungsmöglichkeiten auf der Ebene der Übertragungsnetze

Ausgehend davon erlaubt das Positionspapier den Übertragungsnetzbetreibern ("ÜNB") auf der Ebene der Übertragungsnetze die Vornahme von weiteren Differenzierungen hinsichtlich der Höhe der BKZ. Die ÜNB sollen hier in fünf Stufen differenzieren können, wobei die oberste Stufe dem vollen BKZ nach dem Leistungspreismodell entspricht und die niedrigste Stufe einem BKZ in Höhe von 20 Prozent des Betrags nach dem Leistungspreismodell berechneten Betrags. Nach welcher der Stufen der BKZ erhoben wird, soll sich danach bestimmen, ob sich die Ansiedlung im Hinblick auf das gesamte Netzsystem als sinnvoll erweist oder nicht. Praktisch soll hierdurch also eine räumliche Steuerung der Ansiedlung von neuen Verbrauchsanlagen vorgenommen werden, indem deren Errichtung in Bereichen günstiger ist, in denen eine geringere Gefahr von Netzüberlastungen oder ein geringerer Ausbaubedarf besteht. Zudem soll nach den Ausführungen der BNetzA aber auch dann die Möglichkeit eines niedrigeren BKZ bestehen, wenn beispielsweise an einem Standort ein Überangebot von Strom besteht und an diesem Standort ein Elektrolyseur errichtet wird. Diese Konstellation könnte auch auf Batteriespeicher übertragbar sein. Die Folge wäre, dass die ÜNB an solchen Stellen auch bei Batteriespeichern eine geringere Stufe für die BKZ-Höhe ansetzen können, das heißt nicht der BKZ in der vollen Höhe des nach dem Leistungspreismodell errechneten Betrag erhoben werden muss. Ein gänzliches Absehen von der Erhebung eines BKZ schließt die BNetzA allerdings als ihres Erachtens unzulässig aus. Insgesamt dürfte abzuwarten sein, wie die ÜNB mit diesen Vorgaben künftig umgehen und diese ausgestalten.

Keine Differenzierungsmöglichkeiten auf der Ebene der Verteilnetze

Auf der Ebene der Verteilnetze soll eine solche Differenzierung dagegen nicht möglich sein, sondern muss nach Auffassung der BNetzA zumindest vorerst der BKZ durch den Verteilnetzbetreiber einheitlich und ohne räumliche oder sonstige Differenzierung von allen Verbrauchern erhoben werden.

Auswirkungen und Bewertung

Das Positionspapier ist rechtlich zwar nicht verbindlich. Allerdings dürfte ihm eine erhebliche praktische Bedeutung zukommen, da davon auszugehen ist, dass die Netzbetreiber sich künftig an diesem orientieren werden. Dadurch dürften künftig vielerorts auch höhere Kosten für den Netzanschluss von Batteriespeichern fällig werden. Es steht also zu befürchten, dass durch das Positionspapier der eigentlich dringend nötige Ausbau von Batteriespeichern gebremst wird. Dementsprechend haben sich auch unter anderem die Branchenverbände Bundesverband Energiespeicher Systeme (BVES) und Bundesverband Solarwirtschaft (BSW Solar) ausgesprochen kritisch zu dem Positionspapier geäußert.

Da das Positionspapier in seiner einseitigen Betrachtung allein der Verbraucherseite von Batteriespeichern auch schwerlich mit den vom OLG Düsseldorf formulierten Maßstäben zur Erhebung von BKZ für Batteriespeicher vereinbar sein dürfte, erscheint auch die Halbwertszeit des Positionspapiers fraglich. Bestätigt der BGH die Entscheidung des OLG Düsseldorf, dürfte für Batteriespeicher das Erfordernis einer abweichenden Regelung bzw. Praxis bestehen. Hinsichtlich bis dahin nach Maßgabe des Positionspapier bezahlte BKZ könnten unter Umständen rückabzuwickeln sein oder Schadensersatzforderungen der Speicherbetreiber bestehen. Auch diese rechtlichen Unsicherheiten dürften dem raschen Ausbau und Anschluss von Speichern an das Netz kaum zuträglich sein. Speicherbetreibern dürfte daher einstweilen weiterhin zu raten sein, die Zahlung von BKZ nur unter Vorbehalt vorzunehmen.

Contact Us



Dr. Claire Dietz-Polte LL.M.

Partner

Claire.Dietz-Polte@bakermckenzie.com

Dieses Mandantenrunds Schreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrunds Schreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker McKenzie Rechtsanwalts gesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist eingetragen beim Registergericht Frankfurt/Main (Sitz der Gesellschaft) HRB 123975. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwalts gesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie

